

# Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Suchthilfe im Landkreis Tübingen

Landratsamt Tübingen  
Abteilung Jugend  
Wilhelm-Keil-Str. 50  
72072 Tübingen

Überarbeitete Auflage 2024



# Inhaltsverzeichnis

## Einleitung

1. Grundlagen, Adressaten und Ziele der Kooperationsvereinbarung
2. Handlungsablauf bei Hinweisen auf problematisches Konsumverhalten:  
Vorgehen im Jugendamt des Landkreises Tübingen
3. Handlungsablauf bei Hinweisen auf problematisches Konsumverhalten:  
Vorgehen in der ambulanten und stationären Suchthilfe
4. Handlungsablauf bei Hinweisen auf problematisches Konsumverhalten:  
Vorgehen während der stationären, teilstationären oder ambulanten Behandlung  
in der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie (UKPP) Tübingen
5. Handlungsablauf bei Hinweisen auf problematisches Konsumverhalten:  
Vorgehen während einer Hilfe zur Erziehung

## Anlagen:

### Gesetzestexte:

- § 8a SGB VIII
- § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

## Einleitung

Kinder, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ein problematisches Konsumverhalten aufweisen, sind die größte bekannte Risikogruppe zur Entwicklung eigener Suchtstörungen und damit einhergehendem fremd- und selbstgefährdendem Verhalten. Sie leiden unter hohen Alltagsbelastungen und benötigen in überdurchschnittlicher Zahl Angebote der Jugendhilfe.

Um die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Suchthilfe für diese Zielgruppe zu verbessern, wurde in Baden-Württemberg mit Förderung des Landes ab 2013 ein Programm zur gemeinsamen Qualifizierung von Fachkräften und Implementierung von Kooperationsstrukturen angeboten, das im Landkreis Tübingen in mehreren Förderphasen umgesetzt wurde.

Im Zuge des Programms hat sich in Tübingen die Arbeitsgruppe „AG Schulterchluss“ gebildet. Sie besteht aus Vertreter\*innen von ambulanter und stationärer Suchthilfe sowie dem öffentlichen und den freien Trägern der Jugendhilfe und wird vom Landkreis organisiert.

Das Gremium trifft sich dreimal jährlich zum kollegialen Austausch, zur Besprechung beispielhafter anonymisierter Fallkonstellationen und zur Förderung und Weiterentwicklung der Kooperation zwischen den Berufsfeldern der Sucht- und Jugendhilfe. Die AG Schulterchluss ist offen für Fachkräfte aus der Suchthilfe und Jugendhilfe im Landkreis Tübingen.

Im Rahmen der gemeinsamen Arbeit wurde diese Kooperationsvereinbarung erstellt.

### 1. Grundlagen, Adressaten und Ziele der Kooperationsvereinbarung

Ein problematisches Konsummuster bezeichnet, nach unserer Definition, einen Konsum von Suchtmitteln, pathologischem Glücksspiel oder problematischem Medien- und Internetgebrauch mit nachweislich schädlicher Wirkung (physisch oder psychisch), ohne dass eine Abhängigkeit vorliegen muss. Dazu gehören ein **chronisch riskanter Konsum**, ein **episodisch** risikoreicher Konsum und ein **situationsunangepasster Konsum** (z.B. im Straßenverkehr, am Arbeitsplatz, während der Schwangerschaft, bei der Versorgung und Betreuung von Kindern).

Vor dem Hintergrund dieser Kenntnis sollten sowohl problematisches Konsumverhalten als auch eine Abhängigkeitserkrankung von Eltern(-teilen) bzw. Erziehungsberechtigten als Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung betrachtet werden. Die Frage nach einer Kindeswohlgefährdung bedarf einer besonderen Bewertung und bei vorliegender Gefährdungslage einer abgestimmten Handlungsstrategie zwischen **Suchthilfe** und **Jugendhilfe** (siehe hierzu Ablaufschema S. 8).

Rechtliche Grundlage dafür ist für die **Jugendhilfe der § 8a SGB VIII**, in dem der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und entsprechende Vorgehensweisen formuliert sind.

Rechtliche Grundlage für die **Suchthilfe ist der § 4 KKG** (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

Siehe Anlage: § 8a SGB VIII und § 4 KKG

## **Die Kooperationsvereinbarung bezieht sich auf folgende Zielgruppen:**

1. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte mit problematischem bzw. abhängigem Konsumverhalten mit Kindern von 0 - unter 18 Jahren
2. minderjährige Konsument\*innen (unabhängig vom Konsumverhalten der Eltern)

Ziel der Zusammenarbeit ist es, ein strukturiertes Beziehungsgeflecht zwischen den zuständigen Institutionen und der Familie zu bilden, um Kindeswohlgefährdungen entgegen zu wirken und die Entwicklungschancen von Familien mit problematischem Konsumverhalten nachhaltig zu verbessern.

Wenn ein problematisches Konsummuster oder bereits eine Suchtmittelabhängigkeit bei einem für die Kinderbetreuung verantwortlichen Elternteil oder Erziehungsberechtigten vorhanden ist und eine Jugendhilfeleistung geplant oder bereits durchgeführt wird, soll deshalb regelmäßig abgeklärt werden, ob und ggf. welche Hilfeangebote der Suchthilfe erforderlich sind und mit den Jugendhilfeleistungen eng verknüpft werden sollten. Dafür muss um die Mitwirkung der Betroffenen geworben werden.

Die Kooperationsvereinbarung ist als praktische Arbeitshilfe für die beteiligten Institutionen gedacht und gibt Handlungsabläufe (siehe Schaubilder) vor.

Leitgedanke dabei ist es, dass Interventionen zeitnah und effektiv zum Wohlergehen der Kinder erfolgen.

## **Folgende Institutionen sind in die Kooperationsvereinbarung einbezogen:**

### **1. stationäre Suchthilfe:**

- suchtmedizinische Abteilungen des Universitätsklinikums Tübingen

### **2. ambulante Suchthilfe:**

- Sucht- und Drogenberatungsstelle Tübingen des Diakonieverbandes Reutlingen und des Baden-Württembergischen Landesverbands für Prävention und Rehabilitation (bwlv)
- Suchtambulanzen des Universitätsklinikums Tübingen
- Ganztägig ambulante Rehabilitation Tübingen des bwlv

### **3. öffentlicher Träger der Jugendhilfe:**

- Landratsamt Tübingen Abteilung Jugend (Jugendamt) mit drei Jugend- und Familienberatungszentren (JFBZ) und dem Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz (FBEK)

### **4. freie Träger der Jugendhilfe:**

- Sophienpflege e.V.
- kit jugendhilfe
- Diasporahaus Bietenhausen e.V.

## 2. Handlungsablauf bei Hinweisen auf problematisches Konsumverhalten: Vorgehen im Jugendamt des Landkreises Tübingen

Dem Jugendamt ist gem. § 8a SGB VIII der „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ übertragen. Diese Rolle wird im Landkreis Tübingen von der Abteilung Jugend, Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz (FBEK) ausgeübt. Die ebenfalls in der Abteilung Jugend angesiedelten Jugend- und Familienberatungszentren (JFBZ) haben demgegenüber die Rolle einer niedrigschwelligen Erstanlaufstelle für die Hilfen zur Erziehung. Im Gesetz sind der Auftrag und das Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung genau beschrieben (siehe Anlage).

Die konkreten Verfahrensabläufe beim Kinderschutz sind sowohl in den drei **Jugend- und Familienberatungszentren (JFBZ)** des Jugendamts als auch im **Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz (FBEK)** in detaillierten Regelungen festgelegt.

Die Zuständigkeiten zwischen den JFBZ und dem FBEK sind wie folgt geregelt:

**JFBZ:** Alle Anfragen von Eltern/Erziehungsberechtigten oder Kooperationspartnern wegen eines eventuellen Hilfebedarfs werden an das örtlich zuständige JFBZ gerichtet, bzw. dorthin vermittelt. Wenn dort ein über Beratung hinausgehender Bedarf an Hilfen zur Erziehung (HzE) gesehen wird, erfolgt eine persönliche Übergabe an den Fachdienst HzE im FBEK.

Zuständigkeit der JFBZ für die Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“:

Zur fachlichen Einschätzung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und des weiteren Vorgehens kann von Trägern der Suchthilfe bei einem JFBZ die Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ angefragt werden.

**FBEK:** Eine nicht abwendbare Kindeswohlgefährdung wird direkt an den FBEK gemeldet. Für die Gefährdungseinschätzung ist dort der Fachdienst HzE zuständig. Der meldenden Institution wird gemäß § 4 KKG der Eingang der Meldung bestätigt und sie wird, wenn erforderlich, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung beteiligt. Der Fachdienst HzE klärt, ob und wenn ja welche Hilfen oder Maßnahmen zum Schutz des Kindes notwendig sind. Die Fachkräfte bieten den Erziehungsberechtigten die zur Abwendung der Gefährdung notwendigen Hilfen an. Gemäß § 4 Abs. 4 KKG geben sie der meldenden Person eine Rückmeldung.

Für die **Kooperation mit der Suchthilfe** ist maßgeblich, einschätzen zu können, ob und inwieweit durch das problematische Konsumverhalten der Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. durch eine vorliegende Suchterkrankung eine Kindeswohlgefährdung für das Kind besteht.

Grundsätzlich wird das Vorliegen einer diagnostizierten Suchterkrankung (inkl. Konsum von Substitutionsmitteln) und/oder problematisches Konsumverhalten als Risikofaktor für eine mögliche Kindeswohlgefährdung gewertet. Liegen gewichtige

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, handelt das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII.

Kann bei einer Überprüfung von gewichtigen Anhaltspunkten in Bezug auf das problematische Konsumverhalten von Eltern-(teilen) oder Erziehungsberechtigten die Gefährdung nicht ausreichend geklärt werden, so soll die Suchtberatung zur Einschätzung des Konsumverhaltens einbezogen werden. Dazu können FBEK oder JFBZ einen Fall dort zunächst anonym beraten. Falls erforderlich, soll Eltern/Erziehungsberechtigten empfohlen werden, gegebenenfalls vermittelt über das Jugendamt, sich in der Suchtberatung vorzustellen. Von dort erfolgt dann, soweit möglich, eine fachliche Einschätzung zum Ausmaß der Problematik. Für die Rückmeldung ist eine Entbindung von der Schweigepflicht erforderlich. Bewertet wird hierbei durch die Suchthilfe das problematische Konsummuster im Zusammenhang mit der Versorgungsfähigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten. Die suchtspezifische Diagnostik beinhaltet immer auch die Überprüfung der Fähigkeiten zu Alltagsbewältigung.

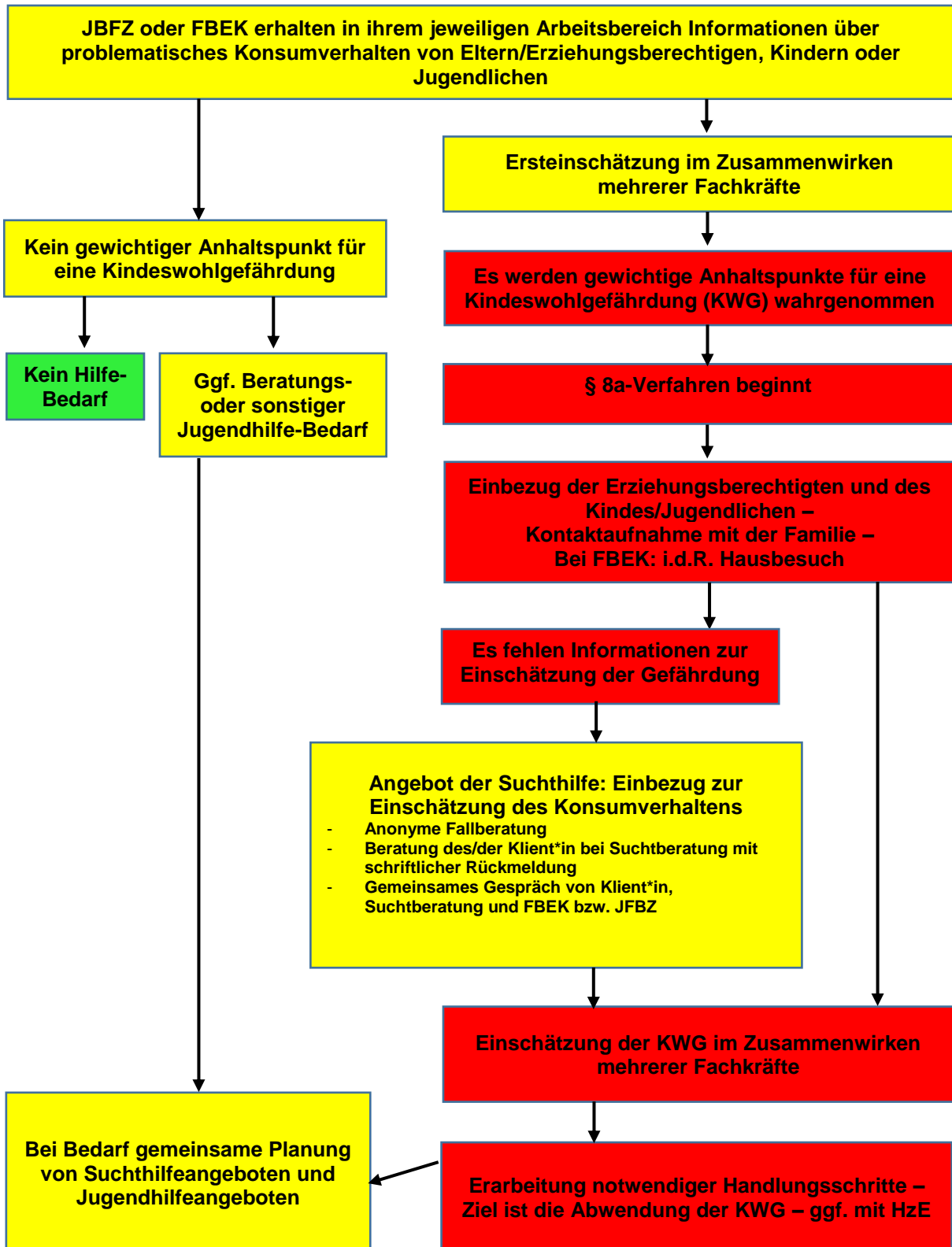
Stellt sich heraus, dass das Konsumverhalten der Erziehungsberechtigten eine **Kindeswohlgefährdung** darstellt, dann müssen - in der Regel in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten - die Schritte gemäß § 8a SGB VIII erfolgen, die geeignet sind, die Gefährdung abzuwenden. Dazu gehört unter Umständen das Angebot von Hilfen, bei Bedarf auch die enge Zusammenarbeit mit der Suchthilfe.

Sind die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, muss vom FBEK das Familiengericht angerufen werden. Das Familiengericht muss dann die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Entscheidungen treffen.

## Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz (FBEK) und Jugend- und Familienberatungszentren (JFBZ):

Vereinfachtes Ablaufschema zum Einbezug der Suchthilfe bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

HZE = Hilfe zur Erziehung, KWG = Kindeswohlgefährdung



### 3. Handlungsablauf bei Hinweisen auf problematisches Konsumverhalten: Vorgehen in der ambulanten und stationären Suchthilfe

Die Kontaktaufnahme von Menschen mit Suchtproblemen bei der Sucht- und Drogenberatung Tübingen des Diakonieverbandes Reutlingen und des bwlV muss grundsätzlich ohne Vorbedingungen möglich sein. Betroffene Erziehungsberechtigte, die sich an die Suchtberatung wenden, geraten hier in ein Spannungsfeld. Die Suchtberatung verpflichtet sich, bei Kenntnis von konkreten Gefährdungssituationen für das Kindeswohl tätig zu werden: Gefährdungseinschätzung im Team, gegebenenfalls Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (JFBZ) und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie der Kinder/ Jugendlichen.

Stellt sich **im Erstkontakt** heraus, dass minderjährige Kinder im Haushalt leben oder regelmäßiger Kontakt zu ihnen besteht, soll **in den ersten drei Gesprächen der Anamnesebogen Kindeswohl** erhoben werden. Damit soll der Blick auf die Kinder sichergestellt werden.

Zeigt sich bei der Anamnese, dass eine Jugendhilfe eingesetzt ist, motiviert die Suchthilfe zum Einverständnis zur Kooperation und wirkt auf eine Schweigepflichtentbindung hin.

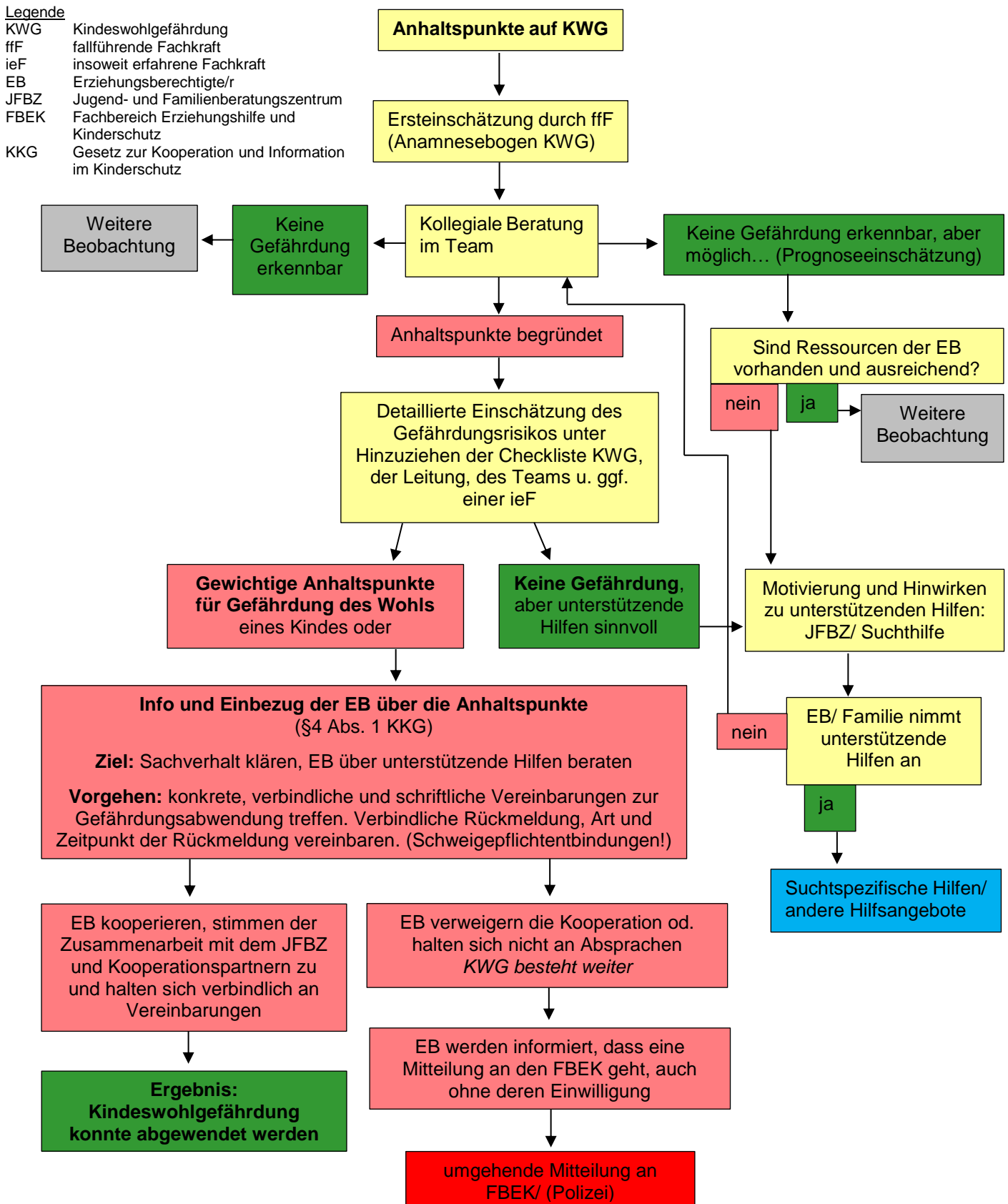
Sobald mit Erziehungsberechtigten, die ein problematisches Konsummuster aufweisen, gearbeitet wird, **prüft die Suchtberatung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen**. Dann sollen die Schritte gemäß § 4 KKG erfolgen (siehe Ablaufschema auf Seite 10 und Gesetzestext in der Anlage).

Bei Kindern und Jugendlichen mit problematischem Konsumverhalten im Ausmaß einer Kindeswohlgefährdung sollen die Erziehungsberechtigten miteinbezogen werden. Darüber müssen die Kinder und Jugendlichen zu Beginn der Beratung informiert werden. Auch in diesem Fall sind die notwendigen Schritte gemäß § 4 KKG bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung einzuleiten.

Zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung liegt ein **Kriterienkatalog** vor, die **Checkliste Kindeswohlgefährdung**.

## Ablaufschema

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls  
eines Kindes oder Jugendlichen in der Suchthilfe (§4 KKG)  
(Stand 05/2024)



#### **4. Handlungsablauf bei Hinweisen auf problematisches Konsumverhalten: Vorgehen während der stationären, teilstationären oder ambulanten Behandlung in der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie (UKPP) Tübingen**

In der UKPP Tübingen werden erwachsene Patient\*innen zur vollstationären, teilstationären oder stationsäquivalenten Behandlung (Stäb-A) aufgenommen. Bei einer bekannten Suchterkrankung erfolgt eine geplante (elektive) Aufnahme auf der Station 23 oder auf Station 13 oder in der Suchttagesklinik.

Die stationsäquivalente Behandlung (Stäb-A) findet im häuslichen Umfeld (mit allen Merkmalen einer stationären Behandlung, ärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer, sozial-, ergo- und physiotherapeutischer Unterstützung) statt.

In der Suchtambulanz werden Patient\*innen motiviert für eine qualifizierte Entgiftung in der UKPP oder nach einer klinischen Behandlung weiter therapeutisch begleitet.

Im Aufnahmegespräch mit den Therapeuten\*innen wird die ausführliche Anamnese erhoben, dazu gehört auch die Abklärung der familiären Situation. Jede/r Patient\*in wird zeitnah nach Aufnahme vom zuständigen Oberarzt bzw. der Oberärztin gesprochen.

Wenn im Haushalt der Patient\*innen Kinder leben, wird bereits bei Aufnahme auf Station oder in der Suchttagesklinik eine erste Gefahreinschätzung getroffen. Die Versorgung der Kinder muss während der Behandlung gewährleistet sein.

Bestehen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls, wird im multiprofessionellen Team eine Einschätzung zur möglichen Gefährdung der Kinder vorgenommen, dazu wird der interne Bogen Kindeswohl verwendet. Zur besseren Beurteilung kann eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) der Jugend- und Familienberatungszentren (JFBZ) anonym hinzugezogen werden.

Bestehen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls und die Gefahr kann nicht mit eigenen Mitteln eingeschätzt oder abgewendet werden, muss auch gegen den Willen der Patient\*innen, aber mit ihrem Wissen, mit dem Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz (FBEK) Kontakt aufgenommen werden, auch auf die Gefahr hin, dass die Behandlung in der Klinik abgebrochen wird.

Sind Patient\*innen bereits in Kontakt mit dem JFBZ oder dem Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz (FBEK) des Jugendamtes, soll mit Einverständnis der Patient\*innen ein Austausch mit der jeweiligen Fachabteilung stattfinden.

In den Therapiegesprächen wird mit den Patienten\*innen und ggfs. in den Angehörigen-gesprächen mit dem/der Partner\*in darauf hingearbeitet, die Situation der Kinder zu sehen und Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen.

Die Sozialberatung der UKPP Tübingen informiert in den Beratungsgesprächen über die Arbeit der JFBZ und über mögliche Hilfen und begleitet bei Bedarf die Kontaktaufnahme zum JFBZ.

Seit vielen Jahren besteht eine enge Kooperation mit der Abteilung Jugend des Landratsamtes, mit regelmäßigen Treffen zum Austausch und zur anonymen Fallbesprechung.

## 5. Handlungsablauf bei Hinweisen auf problematisches Konsumverhalten: Vorgehen der freien Träger während der Erbringung einer Hilfe zur Erziehung

Werden im Rahmen laufender ambulanter oder stationärer Erziehungshilfen oder sonstiger sozialpädagogischer Einsatzbereiche von den Fachkräften der freien Träger Anzeichen problematischen Konsumverhaltens bei Erziehungsberechtigten bzw. anderen zentralen Bezugspersonen oder bei den betreuten Kindern und/oder Jugendlichen selbst festgestellt, stellt dies ein Risikofaktor dar. Eine Gefährdungseinschätzung muss dann vorgenommen werden, sollte dies als gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung gewertet werden. Die Gefährdungseinschätzung und Einleitung möglicher weiterer Handlungsschritte erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage des internen Kinderschutzverfahrens des jeweiligen Trägers.

Sollte nach der ersten kollegialen Beratung der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung weiterhin bestehen, ziehen die pädagogischen Fachkräfte die kooperierenden Stellen der Suchthilfe zur weiteren Einschätzung in Form einer **anonymen Fallberatung** hinzu.


Wird im weiteren Verlauf des Verfahrens eine Gefährdungslage festgestellt, so werden auf der Grundlage des **internen Kinderschutzverfahrens** des Trägers die Betroffenen bzw. die Erziehungsberechtigten in die Gefährdungseinschätzung einbezogen und zum Mitwirken, auch zur Zusammenarbeit mit der Suchthilfe, motiviert.

In einem gemeinsamen Bemühen von Jugend- und Suchthilfe werden mit den Betroffenen bzw. Erziehungsberechtigten transparent Schritte und Maßnahmen entwickelt und geplant, um die Gefährdung bestmöglich abzuwenden. Notwendig sind hier die Erteilung entsprechender **Schweigepflichtentbindungen**, die Planung nächster Schritte und die Aushandlung verbindlicher Vereinbarungen.

Kann eine Gefährdung (z.B. durch mangelnde Mitwirkung) nicht abgewendet werden, sind die Mitarbeitenden der freien Träger verpflichtet, dies dem Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz (FBEK) - auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten, aber mit deren Wissen – unverzüglich zu melden.

Die Unterzeichnenden kooperieren entsprechend der vorliegenden Kooperationsvereinbarung:

14.7.2025   
Datum/Unterschrift  
Landkreis Tübingen  
Abteilung Jugend (Jugendamt)


30.9.24 Dr. E. Reinhold   
Datum/Unterschrift  
Sophienpflege e.V.

07.10.24 A. Gumbert   
Datum/Unterschrift  
Diasporahaus Bietenhausen e.V.

2.10.24   
Datum/Unterschrift  
kit jugendhilfe

03.02.25   
Datum/Unterschrift  
Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation (bwlv)

03.02.25   
Datum/Unterschrift  
Diakonieverband Reutlingen

17.10.24   
Datum/Unterschrift  
Universitätsklinikum Tübingen  
Sektion Suchtmedizin und Suchtforschung

## Anlagen:

### **SGB VIII § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(Enthält die Änderungen durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) vom 03.06.2021)

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohl-

gefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Auszug aus dem Bundeskinderschutzgesetz:

## **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(Enthält die Änderungen durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) vom 03.06.2021)

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.